



Hinweisblatt

Reduzierung der Schmutzwassermenge

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden, bleiben auf Antrag des Gebührenpflichtigen gemäß § 3 Abs. der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr unberücksichtigt (z.B. für Gartenbewässerung).

Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser ist verpflichtet, den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden, geeichten Wasserzähler oder eine geeignete AbwasserMesseinrichtung zu führen. Dabei obliegt ihm auch der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet keine Berücksichtigung der Abzugsmengen statt.

Hierzu wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) vom 25.07.2013 (gültig ab 01.01.2015) für Messgeräte die Eichfrist mit dem Inverkehrbringen des Messgerätes beginnt und gemäß § 34 Absatz 2 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) vom 11.12.2014 (gültig ab 01.01.2015) mit dem Ende des Jahres endet, in dem die Frist rechnerisch endet. Die Eichfrist beträgt gemäß Anlage 7 Nr. 5.5.1 zur MessEV für Kaltwasserzähler 6 Jahre.

Nach Ablauf der Eichgültigkeitsdauer ist der vorhandene Wasserzähler gegen einen neuen geeichten Wasserzähler ebenfalls auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein zugelassenes Installationsunternehmen auszutauschen. Ein Zählerwechsel ist unaufgefordert und unverzüglich gemäß Formblatt mitzuteilen. Ein gesonderter Hinweis auf den Ablauf der Eichfrist erfolgt durch den Zweckverband nicht.

Andere geeignete Abwasser-Messeinrichtungen müssen in regelmäßigen Abständen kalibriert werden. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und dem Zweckverband nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau, Eichung oder Austausch hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Da der Einbau eines Wasserzählers oder einer Abwasser-Messeinrichtung (auch künftig) mit Kosten verbunden ist, sollte vorher geprüft werden, ob der Aufwand in angemessenem Verhältnis zur abzusetzenden Schmutzwassergebühr steht oder ob es ggf. kostengünstiger ist, beispielsweise durch geeignete Maßnahmen das Regenwasser aufzufangen und dieses zur Gartenbewässerung etc. zu nutzen, zumal dadurch eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr erfolgen kann.

Wann rechnet sich der Einbau eines Gartenwasserzählers?

Die Kosten sollten mit den möglichen Einsparungen bei der Schmutzwassergebühr verglichen werden. Die Kosten für den Einbau durch einen Fachbetrieb liegen erfahrungsgemäß bei 100 EUR bis 140 EUR. Der Gartenwasserzähler muss (wie jeder andere Wasserzähler) alle 6 Jahre ausgetauscht werden – dabei entstehen für den Gebührenpflichtigen weitere Kosten.

Beispielrechnung:

Einbaukosten (durchschnittlich):	100,00 EUR
Schmutzwassergebühr pro m ³ /Jahr:	2,40 EUR

$$100,00 \text{ EUR} : 2,40 \text{ EUR/m}^3 = 41,66 \text{ m}^3/\text{Jahr (alle 6 Jahre (Eichfrist))}$$

Bei dem aktuell gültigen Gebührensatz in Höhe von 2,40 EUR / m³ Schmutzwasser lohnt sich für den Gebührenpflichtigen der Einbau eines Gartenwasserzählers nur dann, wenn er mehr als 40.000 Liter (= 40 m³) im Jahr für seine Gartenbewässerung benötigt.

Im Rahmen der Bemessung der Niederschlagswassergebühr kann die Nutzung einer Regenwasserspeicher- oder -versickerungsanlage auf Antrag zur Gebührenreduzierung führen. Hat die Zisterne oder sonstige Regenwasserspeicher- oder -versickerungsanlage keinen Überlauf zur Kanalisation, gelten alle daran angeschlossenen Flächen als nicht einleitend. Wenn ein Überlauf zur Kanalisation besteht, hängt deren Berücksichtigung vom Verhältnis des Volumens der Zisterne zur Größe der angeschlossenen versiegelten Flächen und von der Nutzung des aufgefangenen Niederschlagswasser ab. Für Zisternen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 0,5 m³ werden je 0,5 m³ Speichervolumen 10 m² der gebührenrelevanten Fläche abgezogen. Für die Planung und den Bau von Regenwassernutzungsanlagen ist die DIN 1989, Teil 1 zu berücksichtigen.

Bei diesbezüglichen Fragen sind die Ihnen bekannten Ansprechpartner gern behilflich.

Die Mitteilung über nicht eingeleitete Wassermengen bzw. die zu reduzierende Schmutzwassermenge wird mit der regulären Wasserzählerablesung abgefragt. Ein automatischer Abzug erfolgt nicht. Verspätet eingegangene Meldungen können in der Jahresabrechnung nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Der Zweckverband behält sich vor, nach Voranmeldung Kontrollen der Messeinrichtungen und der gemeldeten Wasserzählerstände durchzuführen. Wird die missbräuchliche Verwendung eines Wasserzählers festgestellt oder ergeben sich unter Plausibilitäts Gesichtspunkten Unstimmigkeiten zwischen Schmutzwassermenge und gemeldeten Personen, erfolgen ggf. Nachberechnungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“